

## Vereinigung

Heute 2003 erschienen vor mir , Jurist Haitze Arnoldus Kraayenhof, .....

Die erschienenen Personen erklärten bei dieser Akte einen Verein zu Gründen und hierfür nachfolgende Statuten festzusetzen

### **Name und Sessel**

#### Artikel 1

Der Verein trägt den Namen: Verein Freunde der 3. Berkelkompanie.

Der Verein hat seinem Sitz in der Gemeinde Borculo.

### **Ziel**

#### Artikel 2

1. Der Verein hat nachfolgendes Ziel: das Fördern und Stärken der Zielsetzungen von dem in Lochem gegründete Stiftung: Stiftung der 3. Berkelkompanie auch genannt: 3. Berkelkompanie und weiter alles was im weitesten Sinne hiermit zusammenhängt oder dazu förderlich sein kann.
2. Der Verein versucht Ihr Ziel umzusetzen durch:
  - a. das Organisieren von Zusammenkünfte über den Fluss die Berkel für Ihre Mitglieder;
  - b. das Organisieren von Ausflügen für Ihre Mitglieder entlang der Berkel;
  - c. das Herausgeben von regelmäßigen Auskünfte für Ihre Mitglieder mit Informationen über verschiedene Aktivitäten entlang der Berkel.
  - d. das Führen von finanziellen Aktionen zur Ausführung der Pläne von der 3. Berkelkompanie.
  - e. das Herausgeben von Büchern und Veröffentlichungen, das Sammeln von Gegenständen und das Aufnehmen von Filme bzw. über das was sich bezieht auf die Berkel.
  - f. das Ausüben von der 3. Berkelkompanie entwickelte Pläne, vorausgesetzt der Vorstand der 3. Berkelkompanie gibt hierzu den Auftrag und desweiteren alles, was im weitesten Sinne hiermit zusammenhängt oder dazu förderlich sein kann.

### **Mitgliedschaft**

#### Artikel 3

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und Firmen (Firmenmitglieder) aus den Niederlanden und Deutschland sein, die entsprechend das Entschiedene in Artikel 4 zugelassen sind. Unter Firmen versteht man in diesen Statuten folgendes: Gesetzpersonen, Behörden usw.
2. Ehrenmitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die sich für den Verein außergewöhnlich eingesetzt haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die allgemeine Versammlung mit einheitlicher Mehrheit von den gültig ausgebrachten Wahlen benannt wurden und dieses angenommen haben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet sich unterzuordnen an diesen Statuten, wie auch an den Reglementen des Vereins.

#### Artikel 4

1. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung eines Mitgliedes. Bei Ablehnung des Vorstandes kann die allgemeine Versammlung noch über die Zulassung entscheiden.
2. Der Vorstand führt ein Mitgliedschaftsregister.
3. Das Mitgliedschaftsregister des Vereins enthält Name und Adresse des Mitgliedes und vom Firmenmitglied auch den Namen der natürlichen Person, die den betreffenden Firmenmitglied repräsentiert innerhalb des Vereins.

## Ende Mitgliedschaft

### Artikel 5

1. Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch:
  - a. Versterben;
  - b. Bezüglich eines Firmenmitgliedes: das Aufhören zu existieren eines Geschäftes in dem Moment;
  - c. Kündigung eines Mitgliedes;
  - d. Kündigung im Namen des Vereins;
  - e. Absetzung.
2. Kündigung der Mitgliedschaft kann nur erfolgen durch eine schriftliche Bekanntmachung, welche bis zum Ende eines Vereinsjahres in Besitz des Schriftführers sein muss. Wenn eine Kündigung nicht rechtzeitig statt gefunden hat, läuft die Mitgliedschaft weiter bis zum Ende des nächstfolgende Vereinsjahr es sei denn, dass der Vorstand anders beschließt oder von einem Mitglied nicht verlangen kann seine Mitgliedschaft fortzusetzen.
3. Kündigung der Mitgliedschaft im Namen des Vereins kann vom Vorstand, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, erfolgen, wenn das Mitglied aufgehört hat sich an den Anforderungen der Statuten für die Mitgliedschaft zu erfüllen, sowie wenn es berechtigterweise nicht verlangt werden kann die Mitgliedschaft fortzusetzen. Die Kündigung erfolgt immer schriftlich mit Angabe der Gründe.
4. Absetzung aus der Mitgliedschaft kann nur abgegeben werden, wenn ein Mitglied sich gegen die Statuten, Satzungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt oder den Verein auf unberechtigte Weise schädigt. Die Absetzung wird vom Vorstand vorgenommen, die das betroffene Mitglied schnellstens vom Beschluss – mit Angabe der Gründe – informiert. Der Betroffene/r ist befugt innerhalb eines Monats nach Empfang der Bekanntgabe der Vollversammlung Berufung einzulegen. Während dieser Berufungstermin ist das Mitglied suspendiert. Der Beschluss der Vollversammlung zu Absetzung muss mit vorgenommen werden mit mindestens Zweidrittel Mehrheit von der Anzahl gültig ausgebrachte Stimmen.
5. Wenn eine Mitgliedschaft im Laufe eines Vereinsjahr endet – ungeachtet Grund oder Ursache – bleibt trotzdem der jährlicher Beitrag im ganzen schuldig, oder der Vorstand entscheidet anders.

## Finanzen

### Artikel 6

1. Die Finanzen des Vereins bestehen aus:
  - a. die Mitgliedsbeiträge;
  - b. Erträge durch Spendenaktionen;
  - c. Zuschüsse, Erhaltungen aufgrund Erbschaften, Vermächtnisse bzw. Schenkungen;
  - d. Eventuelle andere Einkünfte.

2. Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag, wovon die Höhe in der Jahresversammlung durch die Vollversammlung festgelegt wird, einig ist näher zu regeln bei einer separaten Satzung. Ehrenmitglieder – soweit nicht zugleich Mitglied – bezahlen keinen Beitrag, jedoch haben die gleiche Rechte als die Mitglieder.

## **Vorstand**

### Artikel 7

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von wenigstens drei leiblichen Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Vollversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt, außer ein Vorstandsmitglied, das aus dem Vorstand der 3. Berkelkompanie gewählt werden soll. Der Vorstand macht die Vollversammlung einen Vorschlag eine offene Stelle zu besetzen. Mindestens 10 Mitglieder sind ebenso befugt einen Vorschlag einzureichen beim Schriftführer vor Anfang der Vollversammlung.
3. Der Präsident wird für seine Funktion gewählt. Die übrigen Funktionen werden vom Vorstand nach gemeinsamer Beratung verteilt. Die Funktionen vom Schriftführer und Schatzmeister können in einer Person vereinigt werden.
4. Die Mitglieder vom Vorstand erhalten für ihre Tätigkeiten keinen Gehalt. Sie haben wohl Recht auf Vergütung für die Ausübung in Funktion gemachte Kosten.

## **Defungieren Vorstandsmitglied**

### Artikel 8

1. Der Vorstand hat eine Legislaturperiode von drei Jahren und tritt zurück lt. einen vom Vorstand aufgesetzten Plan von Zurücktreten. Laut Plan zurücktretende Vorstandsmitglieder sind unverzüglich neu benennbar.
2. Außer durch Zurücktreten laut Plan defungiert ein Vorstandsmitglied durch:
  - a. schriftliche Kündigung vom Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monate, wessen Termin vom Vorstand gekürzt werden kann;
  - b. bezüglich das Vorstandsmitglied, das aus dem Vorstand der 3. Berkelkompanie gewählt wird: durch das Beenden dessen Vorstandsfunktion in der 3. Berkelkompanie;
  - c. Versterben;
  - d. Verlust über die freie Verwaltung seines Vermögens;
  - e. Verlust der Mitgliedschaft des Vereins;
  - f. Kündigung aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung, angenommen mit einer Mehrheit von zumindest Zweidrittel der gültig ausgebrachten Stimmen.
3. Zwischenzeitlich offen gewordene Stellen benannter Vorstandsmitglieder nehmen auf dem Plan von Zurücktreten die Position ein von der Person welcher an dieser Stelle benannt wurde.
4. Die Vollversammlung kann einen Vorstandsmitglied auch suspendieren für den Zeitraum von maximal drei Monate. Ein solcher Beschluss erfordert eine identische Mehrheit, wie bei einer Kündigung. Eine Suspendierung, die nicht innerhalb drei Monate ausgeführt wird durch einen Beschluss einer Kündigung, endet für den Verlauf diesen Termin.

## **Vorstandsaufgaben, Vertretung**

### Artikel 9

1. Der Vorstand ist beauftragt mit dem Leiten eines Vereins. Er bestimmt den Kurs.
2. Der Vorstand ist – mit der vorangehenden Zustimmung der Vollversammlung – zuständig zu beschließen um Vereinbarungen .....
3. Der Vorstand ist – mit der vorangehenden Zustimmung der Vollversammlung.....
4. Der Vorstand vertritt den Verein.

5. Die Vertretungszuständigkeit liegt auch bei zwei gemeinsam handelnden Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand kann die Vollmacht erteilen an ein oder mehrere Vorstandsmitglieder sowie auch an andere, um den Verein im Rahmen dieser Vollmacht zu vertreten.

## **Die Vollversammlung**

### Artikel 10

1. Innerhalb sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahr wird eine Vollversammlung abgehalten. Der Vorstand ist verpflichtet in dieser Versammlung einen Jahresbericht abzugeben und – beim Vorlegen der erforderlichen Schriftstücke – Rechenschaft abzulegen über die im vergangenen Geschäftsjahr geführte Leitung, während der Vorstand zugleich der Haushalt und Pläne für das laufende und nächste Jahr an die Vollversammlung vorlegt.
2. Die Vollversammlung ernennt jährlich, jedoch spätestens 30 Tage vor der Jahresversammlung, mindestens zwei Ausschussmitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sind, zur Ermittlung eines Rechenschaftsberichtes vom letzten Geschäftsjahr. Der Ausschuss erstattet bei der Jahresversammlung Bericht über Ihrem Befund.
3. ....

### Artikel 11

1. Die Vollversammlungen werden vom Vorstand einberufen unter Berücksichtigung von einem Termin von 14 Tage. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, mit Angabe der Punkten die behandelt werden.
2. Außer die in Artikel 10 genannte Jahresversammlung können Vollversammlungen abgehalten werden, so oft dies von zwei Vorstandsmitglieder für wünschenswert gehalten wird, sowie es von zumindest 1/10 der Wahlberechtigten Mitglieder mit Angaben von den zu behandelnden Punkten schriftlich aufgefordert werden.
3. Nach Empfang einer Aufforderung, wie unter Absatz 2 gemeint ist, ist der Vorstand verpflichtet zur Einberufung einer Vollversammlung innerhalb vier Wochen. Wenn der Vorstand an diese Einberufung nicht innerhalb 14 Tage Folge leistet, können die Aufforderer selbst zu einer Einberufung übergehen, ähnlich wie der Vorstand eine Vollversammlung einberuft.
4. Beschlüsse können auch außerhalb der Vollversammlung für gültig erklärt werden, vorausgesetzt dass alle Mitglieder sich schriftlich.....
5. Falls die in den Statuten gegeben Vorschriften für das Aufrufen und Halten von Versammlungen nicht eingehalten werden, können trotzdem gültige Beschlüsse gefasst werden, vorausgesetzt alle Mitglieder in der Versammlung anwesend bzw. vertreten sind.

## **Beschlussfassung, Stimmrecht**

### Artikel 12

1. Alle Mitglieder haben Zutritt zur Vollversammlung, soweit sie nicht suspendiert sind. Gleichzeitig haben Ehrenmitglieder Zutritt zur Vollversammlung. Bei der Versammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied je eine Stimme.
2. Stimmen über Sachen erfolgt mündlich, über Personen wird schriftlich gewählt.
3. Über alle Vorschläge wird entschieden bei vollstreckter Mehrheit von Stimmen, es sei, die Statuten sehen eine andere Mehrheit vor.

4. ....
5. Bei Abstimmung über Personen ist der/diejenige gewählt, der/die die vollstreckte Mehrheit von den gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Wenn keine die Mehrheit erhalten hat, wird eine zweite Wahl gehalten zwischen den Personen, die die größte Anzahl an gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat und ist gewählt, wenn dieser bei der zweite Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Wenn bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit ist, entscheidet das Los.
6. Bei der Satzung können nähere Regeln in bezug auf das Wahlverfahren aufgenommen werden.
7. Ein Mitglied kann sich bei einer Versammlung von einem anderen bevollmächtigten Mitglied vertreten lassen nach Vorlegung einer schriftlichen, zur Beurteilung vom Vorsitzenden der Versammlung, Vollmacht. Ein Mitglied kann dazu nur von einem anderen Mitglied als Bevollmächtigter auftreten.

## **Geschäftsjahr**

### Artikel 13

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich mit dem Kalenderjahr.

## **Statutenänderungen**

### Artikel 14

1. Änderungen der Statuten können nur dann erfolgen nach einem Beschluss der Vollversammlung, wozu aufgerufen wurde mit der Mitteilung, dass darin Änderung der Statuten vorgeschlagen werden sollen. Der Termin der Aufrufung solch eine Versammlung muss zumindest 14 Tage sein.
2. Diejenigen die diese Aufrufung für eine Vollversammlung zur Behandlung von einem Antrag zur Änderung der Statuten gemacht haben, müssen zumindest fünf Tage vor dem Tag der Versammlung eine Abschrift von diesem Antrag, worin diese vorgeschlagene Änderung(en) wörtlich ist/sind aufgenommen, an eine dazu geeignete Stelle zur Ansicht zu legen bis nach Ablauf des Tages an dem die Vollversammlung abgehalten wird.
3. Zur Änderung der Statuten kann nur dann entschieden werden, durch einen Beschluss der Vollversammlung und zwar mit einer Mehrheit von zumindest 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.
4. ....

### Artikel 15

Die Statutenänderungen treten erst dann in Kraft, wenn eine notarielle Akte aufgemacht wurde. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet eine beglaubigte Abschrift der Änderung und die geänderte Statuten zu hinterlegen bei einer Dienststelle eines öffentlichen Registers, abgehalten von der Industrie- und Handelskammer, in welchem Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

## **Auflösung und Begleichung**

### Artikel 16

1. Das in Artikel 14 Festgelegte ist von übereinstimmende Anwendung zur Aufrufung und dem Beschluss der Vollversammlung zur Auflösung des Vereins.

2. ....
3. Ein eventuell positives Saldo wird angewendet für derartige Zwecke – festzulegen von der Vollversammlung – die am meisten mit dem Ziel des Vereins übereinstimmen.
4. Nach Auflösung bleibt der Verein fortbestehen, soweit dies zur Begleichung Ihres Vermögens erforderlich ist. Während der Begleichung bleiben die Voraussetzungen der Statuten und Satzungen, soweit möglich und erforderlich, in Kraft.
5. Nach Ablauf der Begleichung bleiben die Bücher, Akten und andere Unterlagen des aufgelösten Vereins während des gesetzlichen Termins hinterlegt bei dem von den Begleichenden an zu weisenden Person.

## **Satzungen**

### **Artikel 17**

- 1) Die Vollversammlung kann bei einzelnen Satzungen nähere Regeln geben bezüglich in den Statuten aufgenommenen Bestimmungen.
- 2) Änderung einer Satzung kann erfolgen nach Beschluss der Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der gültig ausgebrachten Stimmen.
- 3) Eine Satzung darf keine Bestimmungen enthalten, die abweichen von oder entgegen den Satzungen des Gesetzes bzw. der Statuten verstoßen.

## **Unvorhergesehenes**

### **Artikel 18**

In allen Fällen worin die Statuten bzw. die Satzungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand, mit der Pflicht diese Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **Schluss**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....